

REGIONALENTWICKLUNGSVERBAND

„LEADER-Region Wels“



Vereinsstatuten

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz des Vereines

Der Verein führt den **Namen "LEADER-Region Wels"**, kurz „LEWEL“, und besitzt Rechtspersönlichkeit.

Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Region Wels-Land, das sind im Wesentlichen die Gemeinden Aichkirchen, Bachmanning, Bad Wimsbach-Neydharting, Eberstalzell, Edt bei Lambach, Fischlham, Gunskirchen, Holzhausen, Krenglbach, Lambach, Marchtrenk, Neukirchen bei Lambach, Offenhausen, Pennewang, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Stadl-Paura, Steinerkirchen, Steinhaus, Thalheim und Weißkirchen.

Sitz des Vereines ist in der Gemeinde Thalheim bei Wels. Eine Geschäftsstelle ist eingerichtet.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Regionalentwicklungverband „LEADER-Region Wels“, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt in seinem Wirkungsbereich die Umsetzung der für das EU-Regionalförderprogramm „LEADER“ (CLLD gem. Art. 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 und Art. 32 der Verordnung (EU) 2021/1060) erarbeiteten Ziele, Maßnahmen und Projekte. Er dient darüber hinaus der nachhaltigen und integrativen Entwicklung der Region durch vorausschauende Steuerung und durch die Koordination von Aufgaben und Maßnahmen.

- 1) Der Verein hat den Zweck, gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der Regionalentwicklung in seinem Wirkungsbereich mit allen Wirtschafts-, Umwelt-, Kultur-, Sozial-, Bildungs- und Freizeitbereichen zu planen und durchzuführen. Er dient zur Unterstützung einer nachhaltigen, regionsgerechten und integrativen Entwicklung.

Schwerpunkte dabei sind die Bereiche

- Wirtschaft (Tourismus) & Landwirtschaft
- Klima, Energie & Umwelt
- Kultur & Bildung
- Gemeinwohl & Jugend
- Nachhaltigkeit & Innovation

2) Insbesondere hat der Verein folgende Aufgaben:

- a) Eine den gesamten Wirkungsbereich umfassende Entwicklungsförderung durch Aufbau von Strukturen zur Unterstützung und Begleitung von Vorhaben zur nachhaltigen Regionalentwicklung entsprechend der oben angeführten Schwerpunkte sowie Umsetzung von Vorhaben mit regionaler Bedeutung.
- b) Projekt- und Förderberatung – Unterstützung von Initiativen und Projekten, die der Erreichung des Vereinszweckes dienen.
- c) Netzwerkstelle: Akteure und Akteurinnen, die für die Weiterentwicklung der Region bedeutend sind, zusammenbringen und gemeinsame Interessen und Projekte bündeln. Vernetzung, Austausch und Informationstransfer in und über die Region hinaus.
- d) Betreiben einer Geschäftsstelle. Durch organisierte Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit das Interesse, Wissen und die Beteiligung an regionalen Entwicklungsprozessen forcieren. Impulsgebung für regionale Innovationen.
- e) Das Interesse der Bevölkerung für Regionalentwicklung steigern.
- f) Gemeinde- und regionsübergreifende strategische Themen vorantreiben.
- g) Die Wahrung der gemeinsamen Interessen der ordentlichen und fördernden Mitglieder bzw. die Vertretung der regionalen Anliegen gegenüber Institutionen, Behörden, Ämtern und Dritten.
- h) Mitwirkung am LEADER–Programm. Umsetzung der Vorgaben aus dem LEADER-Programm.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zweckes

Neben immateriellen und ideellen Leistungen seiner Mitglieder benötigt der Verein finanzielle Mittel zur Durchführung seines Vereinszweckes. Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge der Gemeinden. Die Vollversammlung beschließt Höhe, Art und Aufteilungsschlüssel.
- b) Beiträge der fördernden Mitglieder
- c) Subventionen
- d) Förderungen
- e) Freiwillige Spenden
- f) Erlöse aus Veranstaltungen
- g) Sonstige Zuwendungen

§ 4

Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können sein:

- a) die Gemeinden und Städte des Bezirkes Wels-Land und angrenzende Gemeinden
- b) die Tourismusverbände des Bezirkes Wels-Land
- c) Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer
- d) Bildungseinrichtungen
- e) andere regionale Vereine, Verbände und Arbeitsgemeinschaften, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt
- f) alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Gesellschaften des Handelsrechtes sowie Genossenschaften, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt und die den jeweiligen Mitgliedsbeitrag entrichten.

Fördernde Mitglieder können sein:

Gebietskörperschaften, sowie juristische oder natürliche Personen, die Beiträge zur Durchführung des Vereinszweckes leisten.

Ehrenmitglieder sind:

Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

2. Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, welcher der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen ist. Die Vollversammlung entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme von Mitgliedern kann verweigert werden, ohne dass es der Angabe von Gründen bedürfte.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder des Gesellschaftsverhältnisses und durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Vollversammlung.
- b) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig, jedoch frühestens zum Ende der Laufzeit des aktuellen Förderprogramms, im Falle eines Austrittes kann eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge nicht verlangt werden.

- c) Der Austritt der fördernden Mitglieder kann jederzeit jedoch nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen, sofern das Mitglied seinen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber nachgekommen ist und keine Forderungen seitens des Vereins ihm gegenüberstehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.
- d) Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - gröblich gegen die Satzung verstößt,
 - den Beschlüssen der Vollversammlung, soweit sie nicht statutenwidrig sind, nicht Folge leistet,
 - die Interessen des Vereins schädigt,
 - sich einer unehrenhaften, insbesondere staatsfeindlichen Handlung schuldig macht.
- e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz d) genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gemeinschaft zu fördern, das Regionsprinzip dem Ortsinteresse überzuordnen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und seine Ziele, insbesondere die Interessen der Gemeinschaft und das Regionsprinzip, nach besten Kräften zu fördern.
3. Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereines im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Leistungen des Vereines zu beanspruchen. Sie sollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen fördern, sie sind aber auch angehalten, dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen und die von der Vollversammlung festgelegten Umlagen und Beiträge zu entrichten.
4. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vollversammlung. Fördernde und Ehrenmitglieder haben nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.
5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die **Vollversammlung**, der **Vorstand**, die **Rechnungsprüfer:innen** und das **Schiedsgericht**. Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7

Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus:
 - a) den Vertreter:innen der Mitgliedsgemeinden mit 1 Stimme (in der Vollversammlung stimmberechtigt)
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes soweit diese nicht bereits unter Punkt a) ihr Stimmrecht ausüben (in der Vollversammlung stimmberechtigt)
 - c) den sonstigen ordentlichen Mitgliedern laut Mitgliederliste (in der Vollversammlung stimmberechtigt),
 - d) den fördernden Mitgliedern,
 - e) den Ehrenmitgliedern und
 - f) der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.
2. Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
 - a) schriftlichen Beschluss von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer:innen
 - d) Beschluss der Aufsichtsbehördebinnen zwei Wochen statt.
4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann / die Obfrau oder in dessen Verhinderungsfall durch seine / ihre Stellvertreter:innen. Eine Einladung zur Vollversammlung hat auch an die für Regionalentwicklung zuständigen Abteilungen beim Amt der OÖ. Landesregierung zu ergehen.
5. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Jedenfalls ist die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung nach Verstreichen einer weiteren halben Stunde gegeben.

6. Agiert die Vollversammlung im Sinne von CLLD bzw. fasst sie Beschlüsse zu CLLD-Themen, muss auf die Ausgewogenheit der anwesenden Stimmberechtigten nach den gesetzlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung Rücksicht genommen werden.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Vollversammlung erfolgen - abgesehen von Beschlussfassungen im Sinne des § 8 Punkt 4, 8 und 9, in denen eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist - mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand, wenn es mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, jedoch geheim mittels Stimmzettel.
8. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann / die Obfrau, bei dessen / deren Verhinderung einer seiner Stellvertreter:innen / ihrer Stellvertreter:innen, wenn auch dieser/ diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
9. Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem / der Vorsitzenden und dem / der Schriftführer:in zu unterfertigen ist.

§ 8

Aufgaben und Wirkungsbereich der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl und Enthebung des Obmannes / der Obfrau, der Obmannstellvertreter:innen, des / der Finanzreferent:in und Schriftführer:in und dessen /deren Stellvertreter:in, der Rechnungsprüfer:innen und der weiteren Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
3. Genehmigung des Voranschlages und allfälliger Nachträge sowie die Genehmigung der Jahresrechnung
4. Festsetzung des Verteilungsschlüssels, auf dessen Grundlage sich der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistende Jahresbeitrag errechnet
5. Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Darlehen und die Festsetzung von Leistungsentgelten
6. Aufnahme von fördernden Mitgliedern
7. Feststellung der allfälligen Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines
10. Genehmigung einer Geschäftsordnung für die Vereinsorgane

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Obmann, der Obfrau
- b) seinem / ihren Stellvertreter:innen
- c) dem Finanzreferenten, der Finanzreferentin und dem / der Stellvertreter:in
- d) dem Schriftführer, der Schriftführerin und dem / der Stellvertreter:in
- e) und weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand agiert als Projektauswahlgremium (PAG) in der Definition von CLLD/LEADER und ist daher in der vorgeschriebenen Konstellation zu besetzen. Demnach müssen beide Geschlechter mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein. Es dürfen weder Vertreter:innen der öffentlichen Hand noch andere einzelne Interessensgruppierungen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein.

2. Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seine Stelle vorübergehend ein anderes Mitglied zu kooptieren.
3. Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen,
- a) wenn dies der Obmann / die Obfrau für erforderlich hält,
 - b) so oft es die Geschäfte verlangen,
 - c) wenn dies mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder zumindest einer / eine der Rechnungsprüfer:innen schriftlich verlangen.

Der Vorstand muss mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einberufen werden.

Bei besonderer Dringlichkeit kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden, doch ist die so einberufene Sitzung in ihrer Beschlussfassung auf die dringende Angelegenheit beschränkt.

4. Das Stimmrecht in der Vorstandssitzung ist von den Vorstandsmitgliedern grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich.
5. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Befangene Personen zählen beim Quorum für die Beschlussfähigkeit (bzw. Anwesenheit), dürfen aber nicht mitstimmen. Die Protokollierung dieser Stimmkonstellation bei einer Abstimmung ist verpflichtend.

7. Dringliche Beschlüsse – zum Bsp. die Auswahl eines Projektes – können auch schriftlich per Umlaufbeschluss eingeholt werden. Sollte das unter §9 Abs. 1 beschriebene Quorum nicht erfüllt sein können auch einzelne Beschlüsse von bei der Vorstandssitzung nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern im schriftlichen Verfahren nachgeholt werden.
8. Der Obmann/ die Obfrau kann bei Bedarf andere Personen zu den Sitzungen des Vorstandes einladen.
9. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Funktion teil.
10. Die Verfahrensregeln für die Funktion des Vorstands als Projektauswahlgremium sind in der Geschäftsordnung geregelt und entsprechen den Vorgaben nach CLLD/LEADER.

§ 10

Aufgaben und Wirkungsbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Regionalentwicklungsverbandes „**LEADER-Region Wels**“. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Erstellung eines Voranschlages und allfälliger Nachträge sowie der Jahresrechnung,
 - b) die Aufnahme von Darlehen gemäß den von der Vollversammlung festgesetzten Kriterien,
 - c) die Wahrnehmung gemeinsamer Entwicklungs- und Werbemaßnahmen,
 - d) die Erstellung von Arbeitsprogrammen,
 - e) die Prioritätensetzung und Auswahl von Projekten,
 - f) die Anstellung oder Kündigung bzw. Entlassung der Geschäftsführung sowie weiterer Mitarbeiter:innen,
 - g) die Einsetzung von Arbeitskreisen. Die Arbeitskreissprecher:innen sollen an der Vorstandssitzung teilnehmen, wenn ihr Sachbereich betroffen ist.
 - h) die Bestellung etwaiger weiterer Referent:innen für die Dauer jener Aufgabe, für die sie bestellt wurden,
 - i) die allfällige Erstellung von Geschäftsordnungen.

§ 11

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder - Zeichnungsrecht

1. Der Obmann / die Obfrau vertritt den Regionalentwicklungsverband „**LEADER-Region Wels**“ nach außen. Ihm / Ihr obliegt es insbesondere,
 - a) die Vollversammlung und den Vorstand einzuberufen und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen,
 - b) für die Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird,
 - c) alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Obmann / die Obfrau kann einzelne Personen mit beratender Stimme den Sitzungen beiziehen,
2. Der **Finanzreferent** / die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Regionalentwicklungsverbandes LEADER-Region Wels zuständig.
3. Dem **Schriftführer** / der Schriftführerin obliegt die Verantwortung für die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.
4. Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann / der Obfrau, im Verhinderungsfall von einem /einer der Stellvertreter:innen, dem Finanzreferenten / der Finanzreferentin (im Verhinderungsfall dessen / deren Stellvertreter:in) zu unterfertigen.

§ 12

Rechnungsprüfer

1. Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer:innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt es, die laufende Gebarung und die Jahresrechnung des Regionalentwicklungsverbandes „LEADER-Region Wels“, ihre Wirtschaftlichkeit, rechnerische Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer:innen können jederzeit unvermutete Kassenkontrollen vornehmen, die sich auf die Feststellung der Bargeldbestände und auf das Vorhandensein aller abge sondert zu verwahrenden Sachwerte zu erstrecken haben.
4. Die Rechnungsprüfer:innen haben ihre Wahrnehmungen und Vorschläge dem Obmann / der Obfrau bekannt zu geben und außerdem in der Vollversammlung darüber zu berichten.
5. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Vollversammlung und dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 13

Funktionsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

1. Die Funktionsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen dauert zwei Jahre. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer:innen müssen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden; die Rechnungsprüfer:innen jedoch lediglich für eine weitere Funktionsperiode.
3. Für den Fall des Ausscheidens eines Funktionsträgers / einer Funktionsträgerin im Vorstand übernimmt dessen / deren Stellvertreter:in das Amt bis zur nächsten Vollversammlung, die dann ein neues Vorstandsmitglied zu wählen hat. Bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers / einer Rechnungsprüferin ist ein solcher / eine solche in der Vollversammlung zu wählen. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes und eines Rechnungsprüfers / einer Rechnungsprüferin durch Enthebung oder Rücktritt.
4. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder, sowie einen / eine oder alle Rechnungsprüfer:innen entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer:innen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten.

§ 14

Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern der Vollversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vollversammlungsmittglied als Vorsitzenden. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15

Auflösung des Regionalentwicklungsverbandes „LEADER-Region Wels“

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen (außerordentlichen) Vollversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereines ist solange nicht möglich, als bestehende Verpflichtungen sein Vermögen einschließlich aller Außenstände übersteigen. Die ordentliche Mitgliedschaft mit allen daraus resultierenden Pflichten sowie die Verantwortlichkeit der im § 6 bezeichneten Organe bleibt solange aufrecht, bis die Aufteilung des Vermögens und die Liquidierung allfälliger Verbindlichkeiten vollständig erfolgt sind. Bei Auflösung des Vereines wird das gesamte Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem statutengemäßen Vereinszweck oder verwandten Zwecken, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe zugeführt.
3. Sollte sich bei einer Vollversammlung ein neuer Vorstand nicht wählen lassen, so hat der alte Vorstand das Recht, nach Abhaltung einer weiteren Vollversammlung, die frühestens vier Wochen nach der ersten Vollversammlung einberufen werden darf, die Auflösung des Vereines zu beschließen, sofern bei dieser neuerlichen Vollversammlung kein neuer Vereinsvorstand gewählt wird.

Thalheim bei Wels, März 2023